Tagesordnung bringen. — Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich auf die specielle Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf wegen Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 1. Decbr. 1837 betreffend.

Der Referent Vicepräsident Eisenstuck besteigt die Rednerbühne.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Die §§. 1, 2 und 3 lauten:

§. 1.

Maßstab für Vertheilung der Militairleistungen.

Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuerkatastern sich ergeben, den Maßstab, nach welchem die Naturalleistungen für das königlich sächsische Militair im Friedenszustande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

§. 2.

Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.

Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach §. 141 a des Gesetzes vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeither noch bestanden haben, finden mit dem Eintritt dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.

§. 3.

Befreiung von Militairleistungen.

Ebenso kommen die in §. 141 b des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall und es genießen nur noch ferner Befreiung von Militairleistungen:

1) die in §. 117 des ersten Theils der Ordonnanz unter a und b angegebenen Gebäude und Grundstücke,
2) diejenigen Gegenstände und Grundstücke, welche nach §. 4 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom von der Belegung mit Steuereinheiten und Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben,
3) die in das Eigenthum des Staats übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes.

Der Deputationsbericht sagt:

Da im

Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1827, S. 142

unter den allgemeinen Bestimmungen festgestellt worden,

§. 1,

daß das Gesetz sich auf die verschiedenen Bedürfnisse beziehe, welche dem königlich sächsischen Militair neben geordneten reglementsmäßigen Gebührnissen an Geld, Bekleidung und sonst im Friedenszustande zu gewähren sind,

und nun hinzugefügt ist

§. 2,

daß das Kriegsministerium diese sämmtlichen Bedürfnisse, soviel möglich, unmittelbar durch die Militairverwaltungsbehörden besorgen lassen werde, dafern aber dies, nach Beschaffenheit derselben und den eintretenden Umständen, nicht angemessen erkannt werden sollte, die Leistung der Communen, nach den in diesem Gesetz bestimmten Verpflichtungen derselben, in Anspruch nehmen werde;

§. 3

endlich

in letzterm Falle sind sämmtliche Orte des Landes, ohne Unterschied, zu den Naturalleistungen für das Militair verpflichtet und der Maßstab der Mitleidenheit wird nach den durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen gesetzlich bestimmt werden,

so ist der Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs, die Feststellung des Maßstabes, nach welchem sämmtliche Orte des Landes ohne Unterschied nach den durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen zur Mitleidenheit an Naturalleistungen für das Militair verpflichtet sein sollen. Ist dieses nur der Gesichtspunkt, von welchem bei Prüfung und Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfs auszugehen ist, so hat auch

zu §. 1

eine Bemerkung sich nicht dargeboten, indem ein anderer Maßstab, als nach den Steuereinheiten, wie sie in den Localsteuerkatastern ermittelt und aufgestellt worden sind, nicht angenommen werden kann, wenn die durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnisse zur Grundlage benutzt werden sollen.

Da ferner

zu §. 2.

es nur für sachgemäß und der früher stattgehabten Vereinbarung zwischen der hohen Staatsregierung und der Ständeversammlung entsprechend zu erachten ist, daß, da

§. 141 der Ordonnanz

letztere mit dem 1. Januar 1838 in Wirksamkeit treten sollte, jedoch nur für die Zwischenzeit,

bis der Maßstab der Mitleidenheit bei den Militairleistungen nach den Ergebnissen des neuen Grundsteuersystems regulirt sein wird,

diese Regulirung nach den Ergebnissen des neuen Grundsteuersystems durch das vorgelegte Gesetz erfolgt, so muß die Leistungsmodalität, wie sie §. 141 nach Hufen unter a bestimmt ist, in Wegfall kommen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Deputation der verehrten Kammer,

§. 1 und §. 2

unverändert anzunehmen.

Zu §. 3.

Um die Beziehung auf andere Gesetze, soweit es immer nur thunlich ist, zu vermeiden, hielt die Deputation es für besser, in das Gesetz die von der Militairleistung zu befreienden Gegenstände vollständig aufzunehmen, um jede Ungewißheit diesfalls zu entfernen. Diese Bemerkung erkannten die Herren Regierungscommissarien für begründet an und brachten nachfolgende, von der Deputation genehmigte Fassung in Vorschlag:

§. 3.

Ebenso kommen die in §. 141 b des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall, und es genießen nur noch fernere Befreiung von Militairleistungen

1) die in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten königlichen Schlösser und Gebäude,
2) die im Eigenthume des Staats befindlichen oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes,

SLUB
Wir führen Wissen.